Bundesrat Drucksache 373/92

27.05.92 22 Seiten

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen mehrere Richtlinien der EG-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden. Als Folge der Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes (BT-Drucksache 12/2154) ist eine Reihe von Regelungen in den saatgutrechtlichen Verordnungen an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Einige Vorschriften sind aufgrund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen anzupassen.

B. Lösung

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz, die Saatgutverordnung, die Pflanzkartoffelverordnung und die Rebenpflanzgutverordnung müssen daher geändert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine - Siehe Begründung zur Verordnung

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 373/92**

27.05.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 721 04 - Sa 50/92

Bonn, den 27. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Sechste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen *
Vom 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 1, des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1,2,4 und 5 und Abs. 2 und der §§ 25 und 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 1 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und die §§ 25 und 26 durch Artikel 1 des Gesetzes vom .....(BGBl. I S.....) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a werden Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a gestrichen.

2. Die §§ 2 und 3 Satz 2 werden gestrichen.

3. In der Anlage wird nach Nummer 1.2.1.11 folgende Nummer eingefügt:

---

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 91/376/EWG der Kommission vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 86/109/EWG zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als "Basissaatgut" oder "Zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut (ABl. EG Nr. L 203 S. 108),
2. Richtlinie 92/9/EWG der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Änderung bestimmter Anlagen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 70 S. 25),
3. Richtlinie 92/19/EWG der Kommission vom 23. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EG Nr. L 104 S. 61).

"1.2.1.11a	x Festulolium (Festuca pratensis Hudson x Lolium multiflorum Lam.)	Festulolium (Wiesenschwingel x Welsches Weidelgras)".

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1991 (BAnz. S. 7205), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Worte "als Zertifiziertes Saatgut" gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "als Zertifiziertes Saatgut" gestrichen.
   b) In Absatz 4 werden die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.
   c) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 7 Abs. 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 5" ersetzt.
   d) In Absatz 6 werden die Worte "bei Zertifiziertem Saatgut" gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen 1 und 1a werden jeweils die Worte "gewerbsmäßige Inverkehrbringen" durch die Worte "Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.
   b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte "gewerbsmäßigen Inverkehrbringens" durch die Worte "Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

4. In § 12 Abs. 3 Satz 2, §§ 19, 22 und 45 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

5. In § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 und § 48 Abs. 2 werden jeweils die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort "gewerbsmäßig" wird jeweils durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.
   b) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b werden jeweils die Worte "Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.
   c) In Absatz 4 werden die Worte "gewerbsmäßiges Inverkehrbringen" durch die Worte "Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte "gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Kleinpackungen" durch die Worte "Inverkehrbringens von Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.
   b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe e werden die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.
   c) Es werden in Absatz 4 Nr. 2 die Worte "gewerbsmäßiges Inverkehrbringen" und in Absatz 5 die Worte "gewerbsmäßige Inverkehrbringen" durch die Worte "Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen 2 und 8 wird jeweils das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.
   c) In Absatz 8 werden die Worte "gewerbsmäßiges Inverkehrbringen" durch die Worte "Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gestrichen.
   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   "(4) Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:
   1. die Art der Behandlung,
   2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht und
   3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.

   Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:
   1. die Art der Zusätze und
   2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht."

c) In Absatz 5 wird jeweils das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 werden jeweils die Worte "Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.

10. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen" durch die Worte "Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

11. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d wird bis zu dem Semikolon wie folgt gefaßt:
"des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte";".

12. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.

13. Die §§ 49 und 50 werden gestrichen.

14. § 51 wird § 49; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.1.1.1 wird der Text in Spalte 1 wie folgt gefaßt:
"nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören".

b) Nummer 1.1.1.1.2 wird gestrichen; Nummer 1.1.1.1.3 wird Nummer 1.1.1.1.2.

c) Nummer 1.3.3 wird wie folgt gefaßt:
"1.3.3 Soweit nicht nach Nummer 1.3.1 eine größere Mindestentfernung einzuhalten ist, sind die Bestände zu allen benachbarten Beständen von Getreide durch einen Trennstreifen abzutrennen."

d) In Nummer 3.1.1.2 wird, unter dem Wort "Weidelgräser" beginnend, folgende Zeile angefügt:

1	2	3
"Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium	3	10".

e) Nach Nummer 4.2.1.2 wird folgende Nummer angefügt:
"4.2.2 Der Feldbestand von Sojabohne darf nicht in größerem Ausmaß von Diaporthe phaseolorum var. caulivora oder var. sojae, Phialophora gregata, Phytophthora megasperma f. sp. glycinea oder Pseudomonas syringae pv. glycinea befallen sein."

f) In Nummer 6.3.1.3 wird die Angabe "Nummer 5.3.1.2" durch die Angabe "Nummer 6.3.1.2" ersetzt.

g) In den Nummern 6.3.2 und 6.3.3 wird jeweils die Angabe "Nummer 5.3.1" durch die Angabe "Nummer 6.3.1" ersetzt.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.1.4, 2.1.2, 2.1.7, 2.1.13, 3.1.3, 3.1.8, 3.1.13, 4.1.3 und 5.1.9 wird jeweils die gemäß Spalte 2 das Handelssaatgut betreffende Zeile gestrichen.

b) Nummer 1.3.4 wird wie folgt gefaßt:
"Das Saatgut darf nicht in größerem Ausmaß von anderen parasitischen Pilzen als Mutterkorn oder Brandkrankheiten und von parasitischen Bakterien befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat."

c) In Nummer 2.1.11 wird in Spalte 1 hinter dem Wort "Weidelgräser" ein Komma und das Wort "Festulolium" eingefügt.

d) In Nummer 3.1.2 wird in der gemäß Spalte 2 das Basissaatgut betreffenden Zeile in Spalte 16 der Fußnotenhinweis "12)" eingefügt.

e) In Nummer 5.1.6 wird in den gemäß Spalte 2 das Basissaatgut und das Zertifizierte Saatgut betreffenden Zeilen in Spalte 15 jeweils der Fußnotenhinweis "8)" eingefügt.

f) Den Fußnoten unter Nummer 5.1 wird folgende Fußnote angefügt:
"8) Der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen darf 0,3 v.H. des Gewichtes nicht überschreiten."

g) Nach Nummer 5.2.4 wird folgende Nummer angefügt:
"5.2.5 Das Saatgut von Sojabohne darf befallen sein
5.2.5.1 von Diaporthe phaseolorum nur bis zu 15 v.H. der Körner,
5.2.5.2 von Pseudomonas syringae pv. glycinea bei einer Untersuchung von 5 Stichproben mit je 1 000 Körnern nur in höchstens 4 Stichproben."

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.3 wird nach dem Wort "Glatthafer," das Wort "Festulolium," eingefügt.

b) In Nummer 7.1 werden die Worte ", sowie Saatgutmischungen," durch das Wort "und" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte "gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Pflanzgutes" durch die Worte "Inverkehrbringen des Pflanzgutes zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte "gewerbsmäßige Inverkehrbringen" durch die Worte "Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "gewerbsmäßigen Inverkehrbringens in Kleinpackungen" durch die Worte "Inverkehrbringens in Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

4. In § 23 Satz 1 und § 33 wird jeweils das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
      "(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Pflanzgut müssen bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes) auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett zusätzlich die Angabe "Zur Ausfuhr außerhalb der EWG" tragen."
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.
   c) In Absatz 4 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.

6. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzgut aus Kleinpackungen" durch die Worte "Inverkehrbringen von Pflanzgut aus Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.
   b) Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d wird bis zu dem Semikolon wie folgt gefaßt:
   "des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte";".

8. In der Überschrift des Abschnitts 4 wird das Wort "gewerbsmäßige" gestrichen.

9. Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.

10. § 36 wird § 34; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

11. In Anlage 1 Nummer 3.1.1 werden in Spalte 4 die Zahl "2" durch die Zahl "1" und in Spalte 5 die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 8 und 9 und in den §§ 16 und 20 wird jeweils das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte "als Zertifiziertes Pflanzgut" gestrichen.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Vor der Besichtigung eines Rebenbestandes nach Absatz 1, für dessen Aufwuchs die Anerkennung erstmalig beantragt wird, ist der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Vermehrungsfläche frei von Nematoden der Art Xiphinema index ist und daß andere virusübertragende Nematoden nur in einem Ausmaß vorhanden sind, das unter Gesichtspunkten des Pflanzenschutzes vertretbar ist. Die für die Untersuchungen erforderlichen Bodenproben sind in der Regel in der zweiten Jahreshälfte des der Pflanzung vorhergehenden Jahres zu entnehmen. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre sein."

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "gewerbsmäßige Inverkehrbringen" durch die Worte "Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bündel oder Säcke von anerkanntem Pflanzgut müssen bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes) zusätzlich die Angabe "Zur Ausfuhr außerhalb der EWG" tragen."

b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.

7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Als Verschlußsicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech oder
2. bei der Verwendung von Kunststoffbändern die Verschweißungsstelle.

Die Plombe trägt die Aufschrift "Anerkanntes Pflanzgut" und die Betriebsnummer. Bei der Verwendung von Kunststoffbändern ist die Betriebsnummer in die Verschweißungsstelle einzustanzen."

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "gewerbsmäßig" durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 4 Buchstabe d wird bis zu dem Semikolon wie folgt gefaßt:
"des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte";".

9. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 7 werden gestrichen.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "unter der Voraussetzung des Absatzes 1" durch die Worte ", wenn es sich um eine Kombination von anerkanntem Edelreis und anerkannter Unterlage handelt, die nicht dem § 12 Abs. 3 entspricht," ersetzt.

10. § 24 wird gestrichen.

11. § 25 wird § 24; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderungsverordnung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die bestehenden EG-rechtlichen Saatgutvorschriften durch folgende Richtlinien geändert:

   - Richtlinie 91/376/EWG der Kommission vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 86/109/EWG zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als "Basissaatgut" oder "Zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut (ABl. EG Nr. L 203 S. 108),

   - Richtlinie 92/9/EWG der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Änderung bestimmter Anlagen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 70 S. 25),

   - Richtlinie 92/19/EWG der Kommission vom 23. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EG Nr. L 104 S. 61).

   Diese Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen.

2. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes (Drucksachen 12/2154 und 12/2572), dessen unveränderte Annahme der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages am 29. April 1992 einstimmig empfohlen hat, wird eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes geändert. Ein Teil dieser Änderungen hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen der Verordnungen, so daß diese an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen sind. Dies gilt außer für die materiellen Änderungen des Gesetzes auch für die redaktionellen Neuformulierungen.

   Soweit in dieser Begründung auf Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) hingewiesen wird, beziehen sich diese Hinweise auf Änderungen durch das vorstehend angeführte Gesetzesvorhaben.

3. Auf Grund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen sind einige Vorschriften den Gegebenheiten anzupassen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet.

Die mit der vorgesehenen Änderung bestehender Rechtsvorschriften verbundenen Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil sie die Kosten für die Saatguterzeugung nicht beeinflussen.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 a)

Die Übergangsfrist für die in § 1 a erfaßten Arten Brokkoli und Chinakohl ist zum 31. Dezember 1991 ausgelaufen. Die diese Arten betreffenden Textstellen werden daher gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 SaatG

Zu Nummer 2 (§§ 2 und 3)

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel (§ 2) und die vollzogene Aufhebungsvorschrift des § 3 Satz 2 werden gestrichen.

Zu Nummer 3 (Anlage)

Zur Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/19/EWG wird der aus einer Kreuzung von Wiesenschwingel und Welschem Weidelgras hervorgegangene Gattungsbastard Festulolium, der in den neuen Bundesländern eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgenommen.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 2 SaatG in der sich aus Artikel 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes ergebenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Der bisher verwendete Ausdruck "außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes" ist eine Umschreibung für den Begriff "Ausland", für deren Verwendung nach dem Wirksamwerden der deutschen Einheit keine Notwendigkeit mehr besteht. Der Text wird daher in Absatz 1 Satz 2 entsprechend vereinfacht. Entsprechendes gilt für die an anderen Stellen benutzte Umschreibung des Begriffs "Inland".

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 10 des Änderungsgesetzes muß in Absatz 3 die bisherige Beschränkung auf Zertifiziertes Saatgut entfallen, da künftig auch in Deutschland Saatgut als Basissaatgut anerkannt werden darf, das in einem anderen Mitgliedstaat aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist und dort mit Erfolg eine gleichgestellte Feldbestandsprüfung durchlaufen hat.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 4)

Aus den zu Nummer 1 genannten Gründen werden auch hier die Beschränkung auf Zertifiziertes Saatgut aufgehoben und der Wortlaut als Folge der deutschen Einheit vereinfacht.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird die dortige Verweisung an die Umstellung der Absätze des § 7 durch Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414) angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 11, 12, 19, 22, 45)

Das Wort "gewerbsmäßig" wird in Anpassung an den geänderten Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes durch die Worte "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 SaatG

Zu den Nummern 5 bis 8 (§§ 16, 26, 27, 29, 48)

Aus den zu Nummer 1 im ersten Absatz und Nummer 3 erwähnten Gründen werden auch diese Textstellen redaktionell angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und § 26 SaatG

Zu Nummer 9 (§ 33)

Die Streichung der Kennzeichnungsvorschriften in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, wodurch auf die bisher bestehende Einschränkung verzichtet wird, daß Saatgut einer in einem anderen Mitgliedstaat in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragenen Sorte - wenn das Bundessortenamt diese Sorte ohne Prüfung des landeskulturellen Wertes zuläßt - nicht zum Verkehr im Inland bestimmt sein darf.

Um künftig unterschiedliche Auslegungen der Vorschrift in Absatz 4 zu vermeiden, wird der Text klarer und damit eindeutiger gefaßt.

Zur Anpassung des Wortlautes an den geänderten Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes wird der Text in Absatz 5 geändert.

Aus dem zu Nummer 1 im ersten Absatz genannten Grund wird der Wortlaut in den Absätzen 6 bis 8 entsprechend vereinfacht.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 10 (§ 42)

Aus dem zu Nummer 3 angeführten Grund wird auch hier der Wortlaut an den geänderten Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 11 (§ 43 Abs. 1)

In Anpassung an die Änderung des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes können künftig die bisher nach Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d vorgeschriebenen Hinweise auf den Verwendungszweck des Saatgutes zum vertraglichen Vermehrungsanbau oder für Anbauversuche entfallen. Der Text wird daher entsprechend vereinfacht.

In Satz 1 wird aus dem zu Nummer 3 genannten Grund der Begriff an den geänderten Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 12 (§ 44 Abs. 2)

Bei der Änderung handelt es sich ebenfalls um eine Vereinfachung des Wortlautes aus dem zu Nummer 1 im ersten Absatz angeführten Grund.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 13 (§§ 49 und 50)

§ 49 wird als vollzogene Übergangsvorschrift und § 50 als gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel gestrichen.

Zu Nummer 14 (§ 51)

Die vollzogene Aufhebungsvorschrift des Satzes 2 wird gestrichen.

Zu Nummer 15 (Anlage 2)

Durch Zusammenfassung der Nummern 1.1.1.1.1 und 1.1.1.1.2 wird klargestellt, daß die Anzahl der erlaubten abweichenden Pflanzen im Feldbestand sowohl die Pflanzen umfaßt, die nicht hinreichend sortenecht sind, als auch die, die einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art zugehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können (Buchstabe a).

Als Folgeänderung zu Buchstabe a entfällt die bisherige Nummer 1.1.1.1.2, und die folgende Nummer rückt auf (Buchstabe b).

Durch die Änderung der Nummer 1.3.3 wird deutlicher ausgedrückt, daß auch bei fremdbefruchtenden Arten die Vermehrungsbestände zu anderen Beständen derselben Sorte durch einen Trennstreifen abzutrennen sind (Buchstabe c).

Zur Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 der Richtlinie 92/19/EWG werden besondere Anforderungen für die Feldbestandsprüfung von Festulolium festgelegt (Buchstabe d). Die Regelungen basieren auf Erfahrungen mit dieser Art im Beitrittsgebiet.

Das Vorhandensein der in der neuen Nummer 4.2.2 genannten Schadorganismen, die den Saatwert von Sojabohnensaatgut beeinträchtigen können, soll, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/9/EWG, auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Buchstabe e).

Die Änderungen in den Nummern 6.3.1.3, 6.3.2 und 6.3.3 passen Verweisungen an zwischenzeitliche Änderungen der bezogenen Textstellen an (Buchstaben f und g).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Nummer 16 (Anlage 3)

Als Folgeänderung zu Nummer 13 werden, außer für die Arten Gelbklee und Weiße Lupine, die Anforderungen für Handelssaatgut gestrichen.

Da bei Gelbklee sowie bei Weißer Lupine hinsichtlich der Bittersorten Versorgungsengpässe mit als "Basissaatgut" oder "Zertifiziertem Saatgut" anerkanntem Saatgut bisher nicht gänzlich vermieden werden konnten, bleiben die Handelssaatgut-Anforderungen für diese Arten in der Verordnung enthalten, um im Falle von Regelungen durch Eilverordnungen nach § 11 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes darauf Bezug nehmen zu können (Buchstabe a).

Die Änderung der Nummer 1.3.4 stellt klar, daß eine Untersuchung auf andere parasitische Pilze als Mutterkorn oder Brandkrankheiten nur durchzuführen ist, wenn diese das Saatgut in größerem Ausmaß befallen haben (Buchstabe b).

Zur Umsetzung des Artikels 1 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 92/19/EWG werden die Anforderungen für Saatgut von Festulolium aufgenommen (Buchstabe c). Auch diese Regelungen basieren auf Erfahrungen mit dieser Art im Beitrittsgebiet.

Die Hinzufügung des Hinweises auf die Fußnote 12 ist eine Richtigstellung (Buchstabe d).

Da die nach Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe e in Anlage 2 unter Nummer 4.2.2 (Änderung der Anlage 2) genannten Schadorganismen bei Sojabohne durch unschädliche Verunreinigungen der Saatgutpartien verbreitet werden können, ist - entsprechend der Richtlinie 92/9/EWG - eine Regelung aufzunehmen, die die Gefahr eines Befalls durch diese Schadorganismen verringert (Buchstaben e und f).

Für Sojabohne werden hinsichtlich des Befalls des Saatgutes durch die Schadorganismen Diaporthe phaseolorum und Pseudomonas syringae pv. glycinea aus dem zu Nummer 15 Buchstabe e genannten Grund und entsprechend den Vorgaben des Artikels 1 Abs. 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/9/EWG in der Anlage 3 Nr. 5.2.5 Höchstwerte festgelegt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 17 (Anlage 4)

Zur Umsetzung des Artikels 1 Abs. 6 der Richtlinie 92/19/EWG werden das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe für Festulolium analog zu denjenigen bei vergleichbaren Arten festgelegt (Buchstabe a).

Durch die Textänderung in Nummer 7.1 wird klargestellt, daß das höhere Höchstgewicht einer Partie und das höhere Mindestgewicht einer Probe nur für die genannten Saatgutmischungen gilt, die zu mehr als 50 v.H. des Gewichtes aus Saatgut der aufgeführten Arten bestehen (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Artikel 3 (Pflanzkartoffelverordnung)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 4, 5, 8, 17, 20, 23, 33)

Aus den zu Artikel 2 Nr. 1 im ersten Absatz und Nr. 3 erwähnten Gründen werden auch hier die entsprechenden Textstellen redaktionell angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und § 25 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 27)

Aus dem zu Artikel 2 Nr. 9 im ersten Absatz genannten Grund kann auch auf die Kennzeichnungsvorschrift in § 27 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet werden. Absatz 1 wird entsprechend neu gefaßt.

In den Absätzen 3 und 4 wird der Wortlaut aus dem zu Artikel 2 Nr. 1 im ersten Absatz angeführten Grund vereinfacht.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 31)

Die Änderung des Wortlautes erfolgt aus dem zu Artikel 2 Nr. 3 genannten Grund.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 32)

Aus dem zu Artikel 2 Nr. 3 angeführten Grund wird der Wortlaut in Satz 1 geändert.

Die Neufassung in Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d steht im Zusammenhang mit der zu Artikel 2 Nr. 11 erwähnten Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 8 (Überschrift des Abschnitts 4)

Aus dem zu Artikel 2 Nr. 3 angeführten Grund wird hier der Wortlaut der Überschrift geändert.

Zu Nummer 9 (§§ 34 und 35)

§ 34 wird als vollzogene Übergangsvorschrift und § 35 als gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel gestrichen.

Zu Nummer 10 (§ 36)

In § 36 wird die vollzogene Aufhebungsvorschrift des Satzes 2 gestrichen.

Zu Nummer 11 (Anlage 1)

Da in anderen EG-Mitgliedstaaten bereits bedeutend strengere Normen bezüglich der erlaubten Anzahl von mit Erregern der Schwarzbeinigkeit befallenen Pflanzen bestehen, wird, um die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Pflanzgutes zu erhöhen, in Anlage 1 der Pflanzkartoffelverordnung die Befallsnorm für Schwarzbeinigkeit verschärft.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SaatG

Zu Artikel 4 (Rebenpflanzgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 2, 16, 20)

Aus dem zu Artikel 2 Nr. 3 angeführten Grund wird hier der Wortlaut entsprechend geändert.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 2 SaatG

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 3, 4, 13)

Aus den zu Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Gründen werden auch hier die entsprechenden Textstellen redaktionell angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2)

Da es auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse erwiesen ist, daß Viren bei Reben hauptsächlich durch die Nematodenart Xiphinema index übertragen werden, müssen - entsprechend der Neufassung des Absatzes 2 - Vermehrungsflächen frei von Nematoden dieser Art sein.

Hinsichtlich des Befalls mit anderen virusübertragenden Nematodenarten erscheint es im Sinne des Verbraucherschutzes ausreichend, daß diese in einem unter Gesichtspunkten des Pflanzenschutzes vertretbaren Ausmaß vorhanden sein können.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1)

Der Wortlaut wird hier aus dem zu Artikel 2 Nr. 3 angeführten Grund geändert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 18)

Die Neufassung des § 18 Abs. 1 steht im Zusammenhang mit der zu Artikel 2 Nr. 9 in Absatz 1 erwähnten Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes, wodurch auf bestimmte Kennzeichnungsvorschriften verzichtet werden kann.

Aus dem zu Artikel 2 Nr. 1 im ersten Absatz genannten Grund wird der Wortlaut in § 18 Abs. 3 entsprechend vereinfacht.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 19 Abs. 3)

Mit dieser Änderung soll den Bedürfnissen der Praxis entsprochen werden, zur Verschließung von Bündeln von Rebenpflanzgut auch Kunststoffbänder verwenden zu können.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 8 (§ 22 Abs. 1)

Die Änderung in Satz 1 ergibt sich aus dem zu Artikel 2 Nr. 3 genannten Grund.

Mit der Neufassung in Satz 2 Nr. 4 Buchstabe d wird der zu Artikel 1 Nr. 11 angeführten Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Nummer 9 (§ 23)

Da die Übergangsvorschriften der Absätze 1 und 7 vollzogen sind, können diese aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, in Absatz 3 den Bezug auf den bisherigen Absatz 1 durch die entsprechende Formulierung zu umschreiben.

Zu Nummer 10 (§ 24)

§ 24 wird als gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 25)

In § 25 wird die vollzogene Aufhebungsvorschrift gestrichen.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Da die Saatgutverordnung mehrmals und in großem Umfang geändert worden ist, empfiehlt sich zur Verbesserung der Lesbarkeit eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 373/92 (Beschluß)

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946